

Statuten des Vereines

ASVÖ Sportverein Losenstein

ZVR-Zahl 886743858

Ausgabe 11.2025

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen **ASVÖ Sportverein Losenstein**, kurz **ASVÖ SV Losenstein**.



- 2) Er hat seinen Sitz in **4460 Losenstein, Großauweg 3**, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2: Zweck

Der Zweck des Vereines ist die Ausübung, Pflege und Förderung aller Arten des Sports. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist überparteilich und soll das sportliche Ansehen Losensteins fördern. Er nimmt auf die private, politische und weltanschauliche Einstellung der Mitglieder und Funktionäre keinen Einfluss. Die Funktionäre und Mitglieder haben sich in ihrer sportlichen und vereinsmäßigen Tätigkeit von jeder parteipolitischen Tätigkeit fernzuhalten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Ausübung und Pflege aller Arten des Sports
 - b) Vorträge, Lehrgänge, Diskussionsveranstaltungen und Versammlungen
 - c) Herausgabe von Druckwerken und sonstiger Medien fachlicher Art
 - d) Gesellige Zusammenkünfte (Bälle, Vereinsfeste)
 - e) Errichtung von Turn- und Sportstätten, Heimen usw. im Rahmen des Vereinszweckes.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Freiwillige Spenden, Sammlungen und Zuwendungen
 - c) Erträge aus Sportveranstaltungen (Eintrittsgelder, Nenngelder, Platzgebühren, Durchführung von Rennen und Turnieren)
 - d) Erträge aus geselligen Veranstaltungen (Vereinsfeste, Sommerfeste, Zeltfeste, Sportlerball), Sponsoring und Werbeeinnahmen jeglicher Art
 - e) Einnahmen aus Spielerabtretung
 - f) Zinserträge und Subventionen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Aktive, Unterstützende und Ehrenmitglieder.
- 2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und bei einem Fachverband gemeldet sind. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, können an allen Veranstaltungen des Vereines teilnehmen und alle Einrichtungen des Vereines beanspruchen.
- 2) Ein Zehntel der Mitglieder kann eine außerordentliche Hauptversammlung beantragen.
- 3) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Über den geprüften Rechnungsabschluss haben die Rechnungsprüfer zu informieren.
- 4) Die Mitglieder haben jährlich den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Hauptversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 bis 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 8: Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet alle 2 Jahre statt. Sie muss einen Monat vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich verlautbart werden.
- 2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüferbinnen vier Wochen statt.
- 3) Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre, soweit ihnen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Hauptversammlung das Stimmrecht entzogen wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereines bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann in dessen/deren Verhinderung der Obmann Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt jenes Vorstandsmitglied den Vorsitz, das von den übrigen Vorstandsmitgliedern mehrheitlich dazu bestimmt wird.

§ 9: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) Annahme und Genehmigung der Berichte der Funktionäre und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer (alle 2 Jahre)
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines;

§ 10: Vorstand

- 1) Der Vorstand ist alle 2 Jahre neu zu wählen und besteht aus dem Obmann/Stellvertreter/in mit gegenseitiger Vertretung, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in, den einzelnen Sektionsleitern/in und deren Stellvertreter/in sowie den Beiräten/in.
- 2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die einstimmige Meinung des anwesenden Obmannes den Ausschlag.
- 5) Den Vorsitz führt der Obmann bei Verhinderung der Obmann Stellv. Ist auch dieses verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).
- 7) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooperierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Abhaltung regelmäßiger Sitzungen;
- 2) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- 3) Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- 4) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung;
- 5) Information der Hauptversammlung über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 8) Provisorische Bestellung von Ersatzmitgliedern des Vorstandes sowie von Sektionsleitern für neu zu errichtende Sektionen bis zur nächsten Hauptversammlung
- 9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 12: Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann vertritt gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied den Verein nach außen. Er/sie führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Er/sie hat für die Einhaltung der Statuten und die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes zu sorgen.
- 2) Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes und deren Aufbewahrung sowie die Führung des Schriftverkehrs des Vereines.
- 3) Der/die Kassier/in bzw. der/die Subkassier/in ist für die Verwaltung des Geldvermögens, für die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereines bzw. der jeweiligen Sektion und für die Aufbewahrung der dazugehörigen Belege verantwortlich. Der/die Kassier/in bzw. der/die Subkassier/in hat für die Vorbereitung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu sorgen. Bei finanziellen Transaktionen ausgabenseitig über € 3.000,- hat der/die Kassier/in bzw. der/die Subkassier/in die zusätzliche Unterschrift bzw. schriftliche Zustimmung vom Obmann/Obmann Stellv. einzuholen.
- 4) Die Sektionsleiter/in organisieren die Arbeiten ihrer Sektionen inklusive Wettkämpfe und Meisterschaften.

§ 13: Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 14: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Jede Partei entsendet zwei Vertreter. Den Vorsitz führt ein überparteiischer Vorsitzender, der aus Vereinsmitgliedern von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind für beide Seiten bindend.
- 3)

§ 15: Anti Doping Regelung

- 1) Jegliches Doping bei der Ausübung von sportlichen Aktivitäten im Namen des ASVÖ Sportverein Losenstein ist ausnahmslos untersagt.
- 2) Für sämtliche aktiven Sportler, Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter des ASVÖ Sportverein Losenstein gelten bei Ausübung Ihrer sportlichen Tätigkeit im Namen des ASVÖ Sportverein Losenstein die Anti-Doping-Bestimmungen der Federation Internationale de Natation (FINA) und die Anti-Doping Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007 in der jeweils geltenden Fassung“

§ 16: Verhaltensgrundsätze – Nulltoleranz gegenüber Rassismus und Diskriminierung

- 1) Der Verein bekennt sich zu einem respektvollen, wertschätzenden und offenen Miteinander.
Jegliche Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung, beleidigendem Verhalten oder Ausgrenzung – sei es aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter oder Behinderung – wird ausdrücklich abgelehnt.
- 2) Mitglieder verpflichten sich, diese Grundsätze im Vereinsleben, bei Veranstaltungen, im sportlichen Betrieb und in der öffentlichen Darstellung des Vereins zu wahren.
- 3) Verstöße gegen diesen Paragraphen können gemäß den Statuten zu vereinsinternen Maßnahmen bis hin zum Ausschluss führen.
- 4) Der Verein fördert ein Umfeld, in dem Vielfalt, Fairness und gegenseitiger Respekt gelebt werden.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass die außerordentliche Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen und der Beschluss über die Auflösung auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- 2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.